



Die neue EU-Datenschutz- Grundverordnung – was heißt das für Vereine?

Vereinsschule 9.10./30.11.2018

Referentin: Elisabeth Mayer

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte der Städte, Märkte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreis Regensburg sowie des Landratsamt Regensburg

Über 10 Jahre Erfahrung im betrieblichen Datenschutz, seit Mitte 2016 beim Landratsamt Regensburg

Mitglied im Arbeitskreis „Anpassung der behördlichen Praxis an die EU-Datenschutzreform“ beim Bayerischen Innenministerium

Nebenamtliche Dozentin für die Bay. Akademie für Verwaltungs-Management

Langjährige Tätigkeit in Prozessmanagement, Qualitätssicherung und als Ausbilderin, sozialwissenschaftliches Studium (M.A.) und kaufmännische Ausbildung

Agenda

- Aktueller Hinweis
- Historisches zum Datenschutz
- Grundsätzliches zum Datenschutz
- Was hat sich geändert
- Beispiel des Landesamt für Datenschutzaufsicht
- Praxisbeispiele
- Was ist zu tun
- Der Bayerische Weg bei der DSGVO

29.10.2018

Elisabeth Mayer, DS-GVO für Vereine

 Landkreis
Regensburg
3

Datenschutzauskunft-Zentrale

Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO



Falls Empfänger verzogen:
Bitte an Absender zurück senden
DAZ Datenschutzauskunft-Zentrale · Lehnitzstrasse 11 ·
16515 Oranienburg
DZ-NR.: DZ2618735



DAZ · Zentrale Postverteilstelle
Lehnitzstrasse 11 · 16515 Oranienburg

| | |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|
| Abteilung | Datenschutz |
| Kontroll-Nr. | DZ2618735 |
| Betreff: | Datenschutzpflicht DSGVO Basisdatenschutz Angebot 2018 |
| Postverteilstelle | Oranienburg |
| Datum | 01. Oktober 2018 |

- Diesen Bereich bitte frei lassen -

Eilige FAX-Mitteilung

Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO

Historisches zum Datenschutz

- Eid des Hippokrates (ca. 400 v. Chr)
„Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen ... „
- Beichtgeheimnis (13. Jahrhundert)
- Berufsgeheimnisse (Rechtsanwälte, Steuerberater)
- Bankgeheimnis

Historisches zum Datenschutz

- 1970 Weltweit erstes Datenschutzgesetz in Hessen
- 1983 Volkszählungsurteil des BVerfG
Seitdem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
=> **Datenschutz Grundrecht**
- 1995 EG-Datenschutzrichtlinie
- 2000 EU-Grundrechtecharta erklärt
Schutz personenbezogener Daten
zum **Grundrecht**
- 2016/18 EU-Datenschutz Grundverordnung

Grundsätzliches zum Datenschutz

- Datenschutz sichert das **Grundrecht** jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.
- Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten vor **Missbrauch, unberechtigter Einsicht oder Verwendung, Änderung oder Verfälschung.**

Grundsätzliches zum Datenschutz

- Art. 4 DS-GVO und § 46 BDSG
„personenbezogene Daten“ (sind) alle **Informationen**, die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels **Zuordnung** zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert werden kann**

Grundsätzliches zum Datenschutz

Beispiele personenbezogener Daten

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Autokennzeichen
- Mitgliedsnummer
- Spielernummer
- Finanzdaten
- Familienstand
- Telefonnummer
- IP-Adresse

Grundsätzliches zum Datenschutz

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- Rassistische oder ethnische Herkunft
- Politische Meinung
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Sexualleben
- Sexuelle Orientierung

Dürfen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu genau festgelegten Zwecken verarbeitet werden. In der Regel ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Grundsätzliches zum Datenschutz

- Datenschutz ist notwendig zur **Wahrung der Persönlichkeitsrechte** aller Betroffenen und zum **Schutz der Privatsphäre**.
- Jeder soll davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten dieses Grundrecht verletzt wird.

Datenschutz = Schutz der Menschen

≠ Schutz der Daten = Datensicherheit

Grundsätzliches zum Datenschutz

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Wirksame Einwilligung des Betroffenen
- Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung
- Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen
- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen
- Schutz lebenswichtiger Interessen

Grundsätzliches zum Datenschutz

Wo ist Datenschutz geregelt?

- Datenschutzgesetze
 - EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)
 - Bundesdatenschutzgesetz BDSG
 - (Bayerisches Datenschutzgesetz BayDSG für öffentliche Stellen in Bayern)
- Fachgesetze mit Datenschutzvorschriften
 - Telemediengesetz (TMG), Telekommunikations-gesetz (TKG), etc.
- Satzungen

Grundsätzliches zum Datenschutz

Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften?

- Verantwortlich ist der Verantwortliche
- Selbstkontrolle durch Datenschutz-beauftragte (wenn vorhanden)
- Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
 - Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach
<https://www.lda.bayern.de/>

Was hat sich geändert

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz Grundverordnung und das neue BDSG.
- Anwendungsbereich sind „die ganz oder teilweise automatisierte ...sowie ... nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO)
 - **Auch Akten(sammlungen) fallen auch darunter.**

Was hat sich geändert

Rechenschaftspflicht (Art. 5, Abs. 2)

- Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Vorgaben jederzeit nachweisen können
 - Rechtmäßigkeit
 - Verarbeitung nach Treu und Glauben
 - Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit

Was hat sich geändert

Verzeichnis d. Verarbeitungstätigkeiten

- Löst das Verzeichensverzeichnis ab, ist nicht mehr allgemein einsehbar
- Nachweis der Einhaltung der Verordnung und bündelt die für die Aufsichtsbehörde nötigen Informationen
- Ist zu nicht führen bei weniger als 250 Mitarbeitern und wenn
 - die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt oder
 - die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder
 - keine besonderen Datenkategorien oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden

Was hat sich geändert

Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und Vergessenwerden
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf „nicht automatisierte Entscheidung“
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Frist für Auskunftserteilung: **4 Wochen**

Was hat sich geändert

Weitere neue Pflichten

- Informationspflichten
 - Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlage
 - Ggf. die Empfänger der personenbezogenen Daten
 - Ggf. Übermittlung der personenbez. Daten an ein Drittland
 - Speicherdauer für die personenbezogenen Daten
 - Die Betroffenenrechte und jederzeitiges Widerrufsrecht einer Einwilligung
 - Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
 - Bereitstellungspflicht der Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung
- Meldung von Datenpannen

Beispiel des Bay. LDA

- Kleiner Sportverein, 200 Mitglieder, erster Vorstand, Kassier sowie ein Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) und fünf Personen die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.
- Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge durch den Kassier.
- Der Verein betreibt eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

1. Datenschutzbeauftragter (DSB) - Muss vom Verein ein DSB benannt werden?

ja

nein (weniger als 10 Personen haben in der Regel ständig Umgang mit personenbezogenen Daten)

Beispiel des Bay. LDA

Zu 1. Datenschutzbeauftragter (DSB)

- **In der Regel** ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens 10 Personen **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

„Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht.

Nicht „ständig beschäftigt“ ist z.B. wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht. (z.B. Anwesenheitslisten)

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

- 2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** - Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

ja (regelmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten)

nein

Beispiel des Bay. LDA

Zu 2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Kurzmuster des Landesamt für
Datenschutzaufsicht

Ausführliches Muster VVT des LDA Bayern

Muster der Gesellschaft für Datenschutz und
Datensicherheit (GDD)

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

3. Datenschutz-Verpflichtung - Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

ja (alle Mitarbeiter gehen mit personenbezogenen Daten um)

nein

Beispiel des Bay. LDA

Zu 3. Datenschutz-Verpflichtung

Wie bisher auch sind Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten

https://www.lda.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

4. Information- und Auskunftspflichten -

Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

ja (insb. in der Vereinsatzung und in der Datenschutzerklärung auf der Webseite)

nein

Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Datenverarbeitung, Rechts-grundlage
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung etc)
- Widerruf der Einwilligung
- Beschwerderecht
- Pflicht zur Bereitstellung der Daten
- *Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten*
- *Ggf. Drittstaatstransfer*
- *Ggf. Automatisierte Entscheidungsfindung*

Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten

- Es müssen die **Aufnahmeanträge** für Neumitglieder angepasst werden.
- Bestehenden Mitglieder können ebenfalls informiert werden. Entweder über eine entsprechende Veröffentlichung auf der **Webseite des Vereins**, per E-Mail oder Post oder Aushang am schwarzen Brett.

Beispiel des Bay. LDA

Zu 4. Informationspflichten

- Die datenschutz-rechtlich relevanten Verarbeitungsvorgänge des Vereins sollten in der **Vereinssatzung** oder in einer eigenen **Datenschutzordnung** konkret festgehalten werden.

Es sollte dargestellt werden, **welche Daten** zu welchem **Zweck** von wem an welche (dritte) Stellen **übermittelt** werden, welche Personen auf welche Datenkategorien **Zugriff** haben und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Verarbeitung zu treffen sind.

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

5. Löschen von Daten - Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

- ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten) nein

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

6. Sicherheit - Müssen die Daten besonders gesichert werden?

- ja nein (etablierte Standardmaßnahmen genügen, um die Daten effektiv zu schützen)

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

7. Auftragsverarbeitung - Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner) nein

Beispiel des Bay. LDA

Zu 7. Auftragsverarbeitung

Hierfür gibt es zahlreiche Muster, sofern nicht der Auftragnehmer ohnehin eine Vereinbarung anbietet.

https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Mustervertrag_zur_Auftragsverarbeitung_DS-GVO.docx

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

8. Datenschutzverletzungen - Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

ja (aber nur bei relevanten Risiken) nein

Beispiel des Bay. LDA

Zu 8. Datenschutzverletzungen

Datenschutzverletzungen sind gemäß Art. 33 DSGVO innerhalb von 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde zu melden, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem **Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** führt.

Beispiel des Bay. LDA

Zu 8. Datenschutzverletzungen

Meldepflicht ist anzunehmen bei:

- besondere Arten personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG, z. B. Gesundheitsdaten oder Religionszugehörigkeit,
- personenbezogene Daten, die z. B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Personenversicherern einem Berufsgeheimnis unterliegen,
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder auf einen Verdacht hierauf beziehen,
- personenbezogene Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten, z.B. Kontonummern mit Bankleitzahl oder Kreditkartennummern und
- Bestands- und Nutzungsdaten im Bereich der Telemedien (Internet), z. B. Benutzerkennungen, Passworte.

<https://www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html>

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

9. Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) - Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

- ja nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

10. Videoüberwachung (VÜ) - Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?

- ja nein (da keine Videoüberwachung im Verein durchgeführt wird)

Praxisbeispiele

Übermittlung von Mitgliederdaten

- An andere Vereinsmitglieder im Einzelfall bei berechtigtem Interesse und ohne schutzwürdiges Interesse der Betroffenen zulässig
- Datenweitergabe zwecks Werbung oder Direktmarketing (z. B. Sponsoren) nur mit Einwilligung
- Gruppenversicherung nur mit Einwilligung

Praxisbeispiele

Übermittlung von Mitgliederdaten

- Veröffentlichungen von Vereinsdaten in der Regel zulässig, private Daten nur mit Einwilligung
 - Schwarzes Brett
 - Mitgliederzeitung
- Internet und Social Media nur mit Einwilligung (Wettkampfergebnisse u. Ä., evtl. Widerspruch)
- Beim Versand von E-Mails an mehrere Empfänger das Bcc-Adressfeld nutzen

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern - §23 KUG

Ohne ... Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;**
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;**
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Umzüge, Volksfest etc
 - Öffentliche Veranstaltung, auch wenn einzelne Personen erkennbar sind
- Fußballspiel
 - Öffentliche Veranstaltung die sich an Zuschauer wendet
- Politikerbesuch
 - Person der Zeitgeschichte, andere Personen Beiwerk

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Zuschauer
 - Bild der Zuschauermenge, einzelne Zuschauer sind nur Beiwerk
- Minderjährige
 - Die Einwilligung der Eltern sollte grundsätzlich vorliegen (Berechtigtes Interesse)
- Mannschaftsfotos
 - Einwilligung sollte eingeholt werden (insbesondere bei Kindern)

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Vereinschronik
 - Fotos von öffentlichen Veranstaltungen (siehe vorherige Folien)
 - Fotos von Einzelpersonen nur mit Einwilligung
 - Fotos von vor weniger als 10 Jahren Verstorbenen (Einwilligung der Angehörigen, §22 KUG)
 - Fotos von bereits seit mehr als 10 Jahren Verstorbenen (§22 KUG)

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Ausführliche Informationen hierzu

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

Was ist zu tun

Datenschutzorganisation

- Trennung von privater und Vereins-Datenverarbeitung
- Festlegung eines Datenschutzverantwortlichen
- Ggf. Benennung eines IT-Verantwortlichen (Webseite)
- Ggf. Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung
- Evtl. IT-Geräte- und Programmverzeichnis
- Evtl. Regelung des Umgangs mit Kommunikation und mit Datenträgern (E-Mail, USB, Entsorgung usw.)
- Datensparsamkeit (Anonymisierung, Löschung)

Was ist zu tun

Informationspflichten sicherstellen

- Bei Aufnahmeantrag, Einwilligungen und auf Webseite
- Bestandsaufnahme (Wo werden Einwilligungen für die Datenverarbeitung eingeholt? Sind diese noch gültig?)
- Umsetzung der Informationsweitergabe

Was ist zu tun

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Bestandsaufnahme (Wo werden welche Daten von wem mit welchen Programmen verarbeitet?)
- Überprüfung und Aktualisierung bestehender Verarbeitungen

Sicherstellung der Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft (4 Wochen Zeit, Kopien, nicht Akteneinsicht)

Was ist zu tun

Auftragsverarbeitung

- Bestandsaufnahme (Wo werden Daten von Dritten verarbeitet?)
- Überprüfung bestehender Vereinbarungen
- Anpassung alter bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen

Weitere Infos

Hotline des Bayerischen Landesamt für
Datenschutzaufsicht

- <https://www.lda.bayern.de/de/hotline.html>
 - vereine@lda.bayern.de.
 - Telefonnummer: 0981 53-1810
 - Servicezeit von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Weitere Infos

Orientierungshilfen der Datenschutzaufsichts--
behörden

- https://www.lida.bayern.de/media/info_bw_verein.pdf
- <https://datenschutz.saarland.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein/>

Broschüre

- Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine
ISBN 978-3406716621

Der Bayerische Weg

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-5-juni-2018/?seite=1617#3>

***Der Bayerische Weg bei der
„Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):
bürgernah, vereins- und mittelstandsfreundlich
Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Hilfen statt
Strafen“ / Innenminister Joachim Herrmann:
„Ehrenamtliche und kleine Unternehmen vor zu viel
Bürokratie schützen“***

*„Gerade in den Bereichen des Ehrenamts ...
sollen auch weiterhin alle verbliebenen
Handlungsspielräume genutzt werden.
**Bei einem Erstverstoß gegen die Bestimmungen
drohen keine Bußgelder, Hinweise und
Beratung haben Vorrang vor Sanktionen.**
Die Staatsregierung wird darüber hinaus
konsequent gegen Abmahnanwälte vorgehen,
wenn diese meinen, wegen formeller
Datenschutzverstöße rechtsmissbräuchlich
abmahnen und abkassieren zu können...“*

Der Bayerische Weg

Informationen des Bayerischen Staats-
ministerium des Innern und für Integration

- <https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/>

Informationen der Ehrenamtsbeauftragten

- <https://www.ehrenamtsbeauftragte.bayern.de/aktuelles/ehrenamt-aktuell/index.php#5Tipps>

Vielen Dank!

Kontakt:

Elisabeth Mayer

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte
Landkreis Regensburg

Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg

Telefon: 0941 4009-262

Telefax: 0941 4009-9262

datenschutz@lra-regensburg.de

www.landkreis-regensburg.de

Der Vortrag gibt die persönliche Auffassung der
Verfasserin wieder und stellt keine Rechtsberatung dar.